

Rüdiger Klasen  
Wittenburgerstr.10  
**19243 Püttelkow**

2014-01-30

Freie und Hansestadt Hamburg  
-Finanzbehörde -Kasse Hamburg  
Bahnenfelder Straße 254- 260  
22765 Hamburg

**Betrifft:** zu 1 Ihr Schreiben \*Ankündigung der Zwangsvollstreckung\* vom 24.01.2014  
(Zustellung 28.01.2014) Ihr Zeichen 79750140011404

**-FACHAUFSICHTSBESCHWERDE mit Erinnerung-**

Zu 2 Überprüfung mit dezidiertem Begründung der Staatsangehörigkeit durch die  
Verwaltung nach dem „**Europäischen Übereinkommen über die  
Staatsangehörigkeit**“.

Die **Ankündigung der Zwangsvollstreckung\*** ist aus folgenden Gründen unstatthaft /  
unberechtigt:

Zu 1 Folgende Sachstände wurden dem Gläubiger **Freie und Hansestadt Hamburg**  
schon mit Schreiben vom 28.01.2014 mitgeteilt und werden hiermit nachdrücklich erinnert:  
Gegen den betr. genannten Bußgeldbescheid wurde am 29.09.2013 Form - und Fristgerecht  
Beschwerde Widerspruch/ Zurückweisung durch die von mir wegen Abwesenheit  
bevollmächtigte Frau Anke Hoffmann eingelegt und befindet mit meinen Nachfolgeschreiben  
14.11.2013, 21.12.2013 28.01.2014 im offenen Beschwerdevorgang.  
Desweiteren liegt zu diesem Bußgeldbescheid bis heute kein rechtskräftiger Gerichtsbeschluss  
vor.

**Der Bußgeldbescheid ist aus diesen Gründen bis heute NICHT rechtskräftig geworden.**

Darüberhinaus wurde auf keine meiner Widersprüche / Einwände vom vorgebl. Gläubiger Fach  
– sachgerecht reagiert, geschweige Abhilfe geschaffen. Ich bin im Gegensatz zum angebl.  
Gläubiger vollumfänglich der gesetzl. Mitwirkungspflicht nachgekommen!

**Aus diesen Gründen ist die Zwangsvollstreckung strafbewehrt unstatthaft / unzulässig!**

Sie sind als verantwortliches Ausführungsorgan \*Kasse Hamburg\* zur Prüfung übertragener  
Forderungen gesetzlich verpflichtet um bei Nichtberechtigung nicht selbst Straftaten zu  
begehen!

Sie sind als Ausführungsorgan verpflichtet KEINE Straftaten wie Grundrechteverletzungen durch  
vorsätzlich behördliche Willkürakte durch z. B. räuberische Erpressung, Freiheitsberaubung,  
vorsätzlichen Rechtsbruch zu begehen. Dies würden Sie aber tun, wenn Sie die geschilderten  
offenkundigen Tatsachen ignorieren! Sollten Sie die geschilderten Sachstände ignorierend  
weitermachen wird gegen das verantwortliche Personal umgehend die notwendigen rechtlichen  
Schritte eingeleitet.

Zu 2 Es besteht offenkundig erhärteter Verdacht verloren gegangener Legitimation der im  
Verfahren involvierten Behörden und deren Mitarbeiter durch **STAATLOSIGKEIT!**

Dieser Umstand wurde dem offenkundig falsche Tatsachen vortäuschenden Gläubiger Frist- und Formgerecht in Beweislastumkehr angezeigt.

Die beim Gläubiger \*Freie und Hansestadt Hamburg\* beantragte und mehrfach erinnerte Staatsangehörigkeitsprüfung nach dem Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit vom 6. XI. 1997 ist daher an die zuständige Behörde/ Abteilung weiterzuleiten und zu veranlassen.

Bis zum Abschluß der o.g. Vorgänge und Klärung der hier notwendigen, gesetzlich vorgeschriebenen Staatsangehörigkeitsprüfung nach dem Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit vom 6. XI. 1997 ist das juristisch nachgeordnete Verfahren auszusetzen.

Daher ist weder ein Bußgeldbescheid, geschweige eine Zwangsvollstreckung zu erlassen, noch wird der betr. Bußgeldbescheid ohne gerichtliche Klärung rechtskräftig.

Mit freundlichen Grüßen

Rüdiger Klasen